

Nach § 69 NKomVG in der Neufassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) beschließt der Rat der **Gemeinde Haverlah** folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ratsausschüsse und für die aufgrund besonderer Vorschriften gebildeten Ausschüsse:

§ 1

In § 2 „**Tagesordnung**“ werden in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 wie folgt geändert:

- (1) *Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Wird die Tagesordnung von einem ehrenamtlichen Vertreter aufgestellt so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter herzustellen, dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.*

Die Absätze 3 und 6 erhalten folgende Fassung

- (3) *Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Tagesordnung übersandt werden. Ausnahmsweise nachgesandte Unterlagen müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung bei den Ratsmitgliedern eingehen. Tischvorlagen soll es nur nach Absprache geben.*
- (6) *Die Sitzungsunterlagen werden elektronisch oder über ein Ratsinformationssystem übersandt. Haushaltspläne, umfangreiche Gutachten und Stellungnahmen und zeichnerische Darstellungen, die größer als DIN A 4 sind, werden zusätzlich als Papiervorlagen versandt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass ihm die Unterlagen in Papierform übersandt werden. Für die Fristbestimmung bleibt in jedem Falle der elektronische Versandt maßgeblich.*

§ 2

In § 4 „**Sitzungsablauf**“ erhält die Ziffer 9 folgende Fassung:

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

§ 3

In § 5 „**Sitzungsleitung**“ erhält Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) *Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.*

§ 4

In § 7 „**Redeordnung**“ erhalten die Absätze 5 und 6 folgende Fassung:

- (5) *Der Bürgermeister oder ein Berichterstatter gibt soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.*

- (6) *Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse kann der Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort ergreifen.*

§ 5

In § 12 „**Anfragen**“ erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) *Weitere Anfragen gemäß § 4 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister eingereicht werden. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung oder kurzfristig schriftlich.*

§ 6

In § 14 „**Einwohnerfragestunde, Anhörung**“ erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) *Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.*

§ 7

In § 15 „**Protokolle**“ erhalten die Absätze 1, 3 und 4 folgende Fassung:

- (1) *Für die Abfassung der Niederschrift gilt grundsätzlich § 68 NKomVG. Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.*
- (3) *Eine Ausfertigung des Protokolls soll allen Abgeordneten innerhalb von 14 Tagen nach jeder Ratssitzung, spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung, zugehen. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden. Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.*
- (4) *Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse ist unzulässig. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.*

§ 8

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Haverlah, den 3. November 2016

Bürgermeister